

Abteilung 4.4 - Bauordnung und Denkmalschutz
Sachbearbeiter(in): Marcus Kempka
16.08.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sanierungsbeirat (nicht öffentlich)	20.09.2016
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	21.09.2016

Errichtung einer Treppen- und Rampenanlage, Hochmaiengasse 24

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben wird im Wege der Anhörung zugestimmt.

Begründung:

Der Zugang in das bestehende Café im Gebäude Hochmaiengasse 24 erfolgt über Treppenstufen, die bereits in den öffentlichen Straßenraum hineinreichen. Um hier einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, soll vor dem Gebäude auf der öffentlichen Straßenfläche eine Rampe angebaut werden. Seitlich zusätzlich ein Treppe mit drei Treppenstufen. Die Anlage hat eine Gesamtlänge von 5,87m und eine Breite von 1,55m.

Bauplanungsrechtlich liegt das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch). Bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beim Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz. Die geplanten baulichen Änderungen sind denkmalfachlich zustimmungsfähig.

Nach § 11 Ziffer 2 der Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern sind Außentreppen bzw. Stufen als Blockstufen in Sandstein, Kalkstein oder Granit in stumpfer Oberfläche auszuführen. Die Rampe und die Treppenstufen werden als Stahlkonstruktion ausgeführt, die mit Sandsteinplatten belegt werden. Im vorliegenden Fall wird somit eine andere Materialität geplant. Aufgrund der konkreten Gegebenheiten und da es sich um eine Anlage auf öffentlicher Fläche handelt, ist eine Abweichung vertretbar. Durch die Ausführung als Stahlkonstruktion kann diese im Bedarfsfall später auch wieder einfacher abgebaut werden. Dem entsprechend soll die Genehmigung auch nur in stets widerruflicher Weise erfolgen. Sollten öffentliche Belange den Rückbau erfordern, hat der Bauherr bzw. Eigentümer des Gebäudes Hochmaiengasse 24 die Anlage wieder zurück zu bauen.

Die verbleibende Restbreite der Gasse mit rund 6,5m ist noch ausreichend groß.

Angrenzereinwendungen liegen bisher keine vor. Sollten bis zur Sitzung noch Einwendungen eingehen, werden wir hierzu berichten.

Die Planung wurde mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Rottweil abgestimmt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Bauvorhaben so zugelassen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Zuständigkeit:

§ 7 Ziffer 3.3 der Hauptsatzung